

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1559 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 2020
zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der
neuartigen Lebensmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 musste die Kommission bis zum 1. Januar 2018 die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel erstellen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ genehmigt oder gemeldet wurden.
- (2) Die Unionsliste der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigten oder gemeldeten neuartigen Lebensmittel wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽³⁾ erstellt.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1023 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde die ursprüngliche Unionsliste der neuartigen Lebensmittel im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 dahin gehend berichtigt, dass der Anhang eine neue Fassung erhielt. Zwischenzeitlich waren acht Durchführungsverordnungen der Kommission mit den Nummern (EU) 2018/460 ⁽⁵⁾, (EU) 2018/461 ⁽⁶⁾, (EU) 2018/462 ⁽⁷⁾, (EU) 2018/469 ⁽⁸⁾, (EU) 2018/991 ⁽⁹⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1023 der Kommission vom 23. Juli 2018 zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel (ABl. L 187 vom 24.7.2018, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/460 der Kommission vom 20. März 2018 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Phlorotanninen aus *Ecklonia cava* als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 78 vom 21.3.2018, S. 2).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/461 der Kommission vom 20. März 2018 zur Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungszwecke von stark taxifolinhaltigem Extrakt als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 78 vom 21.3.2018, S. 7).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/462 der Kommission vom 20. März 2018 über die Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungszwecke von L-Ergothionein als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 78 vom 21.3.2018, S. 11).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/469 der Kommission vom 21. März 2018 zur Genehmigung des Inverkehrbringens eines Extrakts aus drei pflanzlichen Wurzeln (*Cynanchum wilfordii* Hemsley, *Phlomis umbrosa* Turcz. und *Angelica gigas* Nakai) als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 79 vom 22.3.2018, S. 11).

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/991 der Kommission vom 12. Juli 2018 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Lysozymhydrolysat aus Hühnereiweiß als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 177 vom 13.7.2018, S. 9).

(EU) 2018/1011 ⁽¹⁰⁾, (EU) 2018/1018 ⁽¹¹⁾ und (EU) 2018/1032 ⁽¹²⁾ erlassen worden, mit denen das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel genehmigt wurde bzw. die Verwendungszwecke neuartiger Lebensmittel erweitert wurden. Mit den genannten Durchführungsverordnungen wurde auch die Unionsliste aktualisiert. Die genannten neuartigen Lebensmittel bzw. Erweiterungen der Verwendungszwecke neuartiger Lebensmittel erscheinen jedoch nicht mehr in der Liste, weil diese durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1023 ersetzt wurde.

- (4) Im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit sollte die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 daher dahin gehend geändert werden, dass die genannten neuartigen Lebensmittel bzw. Erweiterungen der Verwendungszwecke von neuartigen Lebensmitteln wieder in die Unionsliste aufgenommen werden. Da die genannten neuartigen Lebensmittel bzw. Erweiterungen der Verwendungszwecke neuartiger Lebensmittel bis zum Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1023 am 13. August 2018 Bestandteil der Unionsliste waren, sollte die vorliegende Verordnung ab dem genannten Datum gelten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 13. August 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2020

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1011 der Kommission vom 17. Juli 2018 zur Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungsmengen von UV-behandelten Pilzen als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 181 vom 18.7.2018, S. 4).

⁽¹¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1018 der Kommission vom 18. Juli 2018 über die Genehmigung einer Ausweitung der Verwendung von UV-behandelter Bäckerhefe (*Saccharomyces cerevisiae*) als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 183 vom 19.7.2018, S. 9).

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1032 der Kommission vom 20. Juli 2018 über die Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungszwecke von Öl aus der Mikroalge *Schizochytrium* sp. als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 185 vom 23.7.2018, S. 9).

ANHANG

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) wird wie folgt geändert:

a) Zwischen dem Eintrag für „Öl aus *Echium plantagineum*“ und dem Eintrag für „Eimembran-Hydrolysat“ wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen
„Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i>“	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i> ‘. Auf Nahrungsergänzungsmitteln, die Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i> enthalten, sind folgende Angaben zu machen: a) Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nicht von Kindern/Jugendlichen unter 12/14/18 ^(*) Jahren verzehrt werden. b) Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nicht von Personen mit einer Schilddrüsenerkrankung oder von Personen verzehrt werden, bei denen das Risiko einer Schilddrüsenerkrankung bekannt ist oder festgestellt wurde. c) Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nicht verzehrt werden, wenn gleichzeitig andere jodhaltige Nahrungsergänzungsmittel verzehrt werden. (*) Je nach Altersgruppe, für die das Nahrungsergänzungsmittel bestimmt ist.“	
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Kinder unter 12 Jahren	163 mg/Tag für Jugendliche von 12 bis 14 Jahren; 230 mg/Tag für Jugendliche über 14 Jahren; 263 mg/Tag für Erwachsene		

b) der Eintrag für „Stark taxifolinhaltigen Extrakt“ erhält folgende Fassung:

„Stark taxifolinhaltiger Extrakt“	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Stark taxifolinhaltiger Extrakt‘.“	
	Naturjoghurt/Joghurt mit Obst ^(*)	0,020 g/kg		
Kefir ^(*)	0,008 g/kg			
Buttermilch ^(*)	0,005 g/kg			
Milchpulver ^(*)	0,052 g/kg			
Sahne ^(*)	0,070 g/kg			
Sauerrahm ^(*)	0,050 g/kg			
Käse ^(*)	0,090 g/kg			
Butter ^(*)	0,164 g/kg			
Schokoladenerzeugnisse	0,070 g/kg			

	Nichtalkoholische Getränke	0,020 g/L		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren	100 mg/Tag		
	(*) Bei Verwendung in Milcherzeugnissen darf stark taxifolinhaltiger Extrakt keinen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise ersetzen.			

c) der Eintrag für „L-Ergothionein“ erhält folgende Fassung:

„L-Ergothionein	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚L-Ergothionein‘.	
	Alkoholfreie Getränke	0,025 g/kg		
	Getränke auf Milchbasis	0,025 g/kg		
	Frischmilcherzeugnisse(*)	0,040 g/kg		
	Getreideriegel	0,2 g/kg		
	Schokoladenerzeugnisse	0,25 g/kg		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	30 mg/Tag für die allgemeine Bevölkerung (ausgenommen Schwangere und Stillende) 20 mg/Tag für Kinder über 3 Jahren		
	(*) Bei Verwendung in Milcherzeugnissen darf L-Ergothionein keinen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise ersetzen.			

d) zwischen dem Eintrag für „L-Ergothionein“ und dem Eintrag für „Eisen(III)-Natrium-EDTA“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„Extrakt aus drei pflanzlichen Wurzeln (Cynanchum wilfordii Hemsley, Phlomis umbrosa Turcz. und Angelica gigas Nakai)	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Extrakt aus drei pflanzlichen Wurzeln (Cynanchum wilfordii Hemsley, Phlomis umbrosa Turcz. und Angelica gigas Nakai)‘. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die den Extrakt aus einer Mischung der drei pflanzlichen Wurzeln enthalten, muss eine in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebrachte Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Nahrungsergänzungsmittel nicht von Personen mit bekannter Sellerieallergie verzehrt werden sollten.“	
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die erwachsene Bevölkerung	175 mg/Tag		

e) zwischen dem Eintrag für „Lycopin-Oleoresin aus Tomaten“ und dem Eintrag für „Magnesiumcitratmalat“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„Lysozymhydrolysat aus Hühnereisweiß“	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Nahrungsergänzungsmittels anzugeben ist, lautet ‚Lysozymhydrolysat aus Hühnereisweiß.‘
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	1000 mg/Tag	

f) der Eintrag für „UV-behandelte Pilze (*Agaricus bisporus*)“ erhält folgende Fassung:

„UV-behandelte Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)“	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalt an Vitamin D ₂	1. Die Bezeichnung, die in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels oder des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚UV-behandelte Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)‘. 2. Zusätzlich zu der Bezeichnung ist in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels als solches bzw. des jeweiligen Lebensmittels der Hinweis anzubringen ‚der Vitamin-D-Gehalt wurde durch kontrollierte Exposition gegenüber UV-Licht erhöht‘ oder ‚der Vitamin-D ₂ -Gehalt wurde durch UV-Behandlung erhöht‘.
	Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)	20 µg Vitamin D ₂ /100 g Frischgewicht	

g) der Eintrag für „UV-behandelte Bäckerhefe (*Saccharomyces cerevisiae*)“ erhält folgende Fassung:

„UV-behandelte Bäckerhefe (<i>Saccharomyces cerevisiae</i>)“	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an Vitamin D ₂	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Vitamin-D-Hefe‘ oder ‚Vitamin-D ₂ -Hefe‘.
	Hefe-getriebenes Brot und Hefe-getriebene Brötchen	5 µg Vitamin D ₂ /100 g	
	Hefe-getriebene Feinbackwaren	5 µg Vitamin D ₂ /100 g	
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG		
	Vorverpackte frische oder getrocknete Hefe für das Backen zu Hause	45 µg/100 g für frische Hefe 200 µg/100 g für getrocknete Hefe	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Vitamin-D-Hefe‘ oder ‚Vitamin-D ₂ -Hefe‘. 2. Die Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels enthält einen Hinweis darauf, dass das Lebensmittel ausschließlich zum Backen bestimmt ist und nicht roh verzehrt werden sollte. 3. Die Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels enthält Gebrauchsanweisungen für den Endverbraucher, sodass die maximale Konzentration von 5 µg/100 g Vitamin D ₂ in selbstgebackenen Endprodukten nicht überschritten wird.

h) der Eintrag für „Schizochytrium sp. (T18)-Öl“ erhält folgende Fassung:

„Schizochytrium sp. (T18)-Öl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Öl aus der Mikroalge Schizochytrium sp.‘.
	Milcherzeugnisse, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g oder für Käseerzeugnisse 600 mg/100 g	
	Milcherzeugnis-Analoga, ausgenommen Getränke	200 mg/100 g oder für Käseerzeugnis-Analoga 600 mg/100 g	
	Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g	
	Frühstückscerealien	500 mg/100 g	
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	250 mg DHA/Tag für die allgemeine Bevölkerung	
		450 mg DHA/Tag für Schwangere und Stillende	
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit	
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	200 mg/100 g	
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler		
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission		
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind	
	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g	
	Getreideriegel	500 mg/100 g	
	Speisefette	360 mg/100 g	

Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Milchanaloggetränke und Getränke auf Milchbasis)	80 mg/100 ml		
Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013		
Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	200 mg/100 g		
Obst-/Gemüsepüree	100 mg/100 g		

2. Tabelle 2 (Spezifikationen) wird wie folgt geändert:

a) Zwischen dem Eintrag für „Öl aus *Echium plantagineum*“ und dem Eintrag für „Eimembran-Hydrolysat“ wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
„ Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i> “	<p>Beschreibung/Definition Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i> werden durch Alkoholextraktion aus der essbaren Meeresalge <i>Ecklonia cava</i> gewonnen. Bei dem Extrakt handelt es sich um ein dunkelbraunes Pulver, das reich an Phlorotanninen ist, Polyphenolverbindungen, die als sekundäre Metaboliten in bestimmten Braunalgenarten vorkommen.</p> <p>Merkmale/Zusammensetzung Phlorotanningehalt: 90 ± 5 % Antioxidative Aktivität: > 85 % Feuchtegehalt: < 5 % Aschegehalt: < 5 %</p> <p>Mikrobiologische Kriterien Gesamtzahl der lebensfähigen Zellen: < 3 000 KBE/g Schimmelpilze/Hefe < 300 KBE/g Coliforme: negativ <i>Salmonella</i> spp.: negativ <i>Staphylococcus aureus</i>: negativ</p> <p>Schwermetalle und Halogene Blei: < 3,0 mg/kg Quecksilber: < 0,1 mg/kg Cadmium: < 3,0 mg/kg Arsen: < 25,0 mg/kg Anorganisches Arsen: < 0,5 mg/kg Jod: 150,0-650,0 mg/kg KBE: koloniebildende Einheiten“</p>

b) die Definition von „Stark taxifolinhaltigem Extrakt“ erhält folgende Fassung:

„Stark taxifolinhaltiger Extrakt	Definition Chemische Bezeichnung: [(2R,3R)-2-(3,4-Dihydroxyphenyl)-3,5,7-trihydroxy-2,3-dihydrochromen-4-on, auch (+) trans (2R,3R)-Dihydroquercetin] und mit höchstens 2 % der cis-Form“
---	---

c) zwischen dem Eintrag für „L-Ergothionein“ und dem Eintrag für „Eisen(III)-Natrium-EDTA“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„Extrakt aus drei pflanzlichen Wurzeln (<i>Cynanchum wilfordii</i> Hemsley, <i>Phlomis umbrosa</i> Turcz. und <i>Angelica gigas</i> Nakai)	<p>Beschreibung/Definition Die Mischung aus den drei pflanzlichen Wurzeln ist ein gelblich-braunes feines Pulver, das durch Heißwasserextraktion, Konzentration durch Verdampfen und Sprühtrocknung gewonnen wird.</p> <p>Zusammensetzung des Extrakts aus der Mischung der drei pflanzlichen Wurzeln <i>Cynanchum wilfordii</i>: 32,5 Gew.-% <i>Phlomis umbrosa</i>: 32,5 Gew.-% <i>Angelica gigas</i>: 35,0 Gew.-%</p> <p>Spezifikation Trocknungsverlust: max. 100 mg/g</p> <p>Gehalt Zimtsäure: 0,012-0,039 mg/g Shanzhisid-Methylester: 0,20-1,55 mg/g Nodakenin: 3,35-10,61 mg/g Methoxsalen: < 3 mg/g Phenole: 13,0-40,0 mg/g Cumarine: 13,0-40,0 mg/g Iridoide: 13,0-39,0 mg/g Saponine: 5,0-15,5 mg/g</p> <p>Nährstoffe Kohlenhydrate: 600-880 mg/g Proteine: 70-170 mg/g Fette: < 4 mg/g</p> <p>Mikrobiologische Parameter Gesamtkeimzahl: < 5000 KBE/g Gesamtgehalt an Schimmelpilzen und Hefen: < 100 KBE/g Coliforme Bakterien: < 10 KBE/g <i>Salmonella</i>: negativ/25 g <i>Escherichia coli</i>: negativ/25 g <i>Staphylococcus aureus</i>: negativ/25 g</p> <p>Schwermetalle Blei: < 0,65 mg/kg Arsen: < 3,0 mg/kg Quecksilber: < 0,1 mg/kg Cadmium: < 1,0 mg/kg KBE: koloniebildende Einheiten“</p>
---	---

d) zwischen dem Eintrag für „Lycopin-Oleoresin aus Tomaten“ und dem Eintrag für „Magnesiumcitratmalat“ wird folgender Eintrag eingefügt:

<p>„Lysozymhydrolysat aus Hühnereiweiß</p>	<p>Beschreibung/Definition Lysozymhydrolysat aus Hühnereiweiß wird mittels eines enzymatischen Prozesses unter Verwendung von Subtilisin aus <i>Bacillus licheniformis</i> aus Hühnereiweiß-Lysozym gewonnen. Bei dem Produkt handelt es sich um ein weißes bis hellgelbes Pulver.</p> <p>Spezifikation Protein (TN(*) x 5,30): 80-90 % Tryptophan: 5-7 % Verhältnis Tryptophan/LNAA(**): 0,18-0,25 Hydrolysegrad: 19-25 % Feuchtigkeitsgehalt: < 5 % Aschegehalt: < 10 % Natrium: < 6 %</p> <p>Schwermetalle Arsen: < 1 ppm Blei: < 1 ppm Cadmium: < 0,5 ppm Quecksilber: < 0,1 ppm</p> <p>Mikrobiologische Kriterien Gesamtzahl der aeroben Keime: < 10³ KBE/g Gesamtzahl Hefen/Schimmelpilze (kombiniert): < 10² KBE/g Enterobakterien: < 10 KBE/g <i>Salmonella</i> spp: in 25 g nicht nachweisbar <i>Escherichia coli</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Staphylococcus aureus</i>: in 10 g nicht nachweisbar <i>Pseudomonas aeruginosa</i>: in 10 g nicht nachweisbar</p> <p>(*) TN: Gesamtstickstoff (**) LNAA: große neutrale Aminosäuren“</p>
--	--

e) der Eintrag für „UV-behandelte Pilze (*Agaricus bisporus*)“ erhält folgende Fassung:

<p>„UV-behandelte Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)</p>	<p>Beschreibung/Definition Kommerziell angebaute <i>Agaricus bisporus</i>, die nach der Ernte mit UV-Licht behandelt werden. UV-Bestrahlung: Bestrahlung mit ultravioletem Licht innerhalb des Wellenlängenbereichs von 200-800 nm.</p> <p>Vitamin D₂ Chemische Bezeichnung: (3β,5Z,7E,22E)-9,10-Secoergosta-5,7,10(19),22-tetraen-3-ol Synonym: Ergocalciferol CAS-Nr.: 50-14-6 Molmasse: 396,65 g/mol</p> <p>Gehalt Vitamin D₂ im Enderzeugnis: 5-20 µg/100 g Frischgewicht bei Ablauf der Haltbarkeitsdauer“</p>
--	---

f) der Eintrag für „UV-behandelte Bäckerhefe (*Saccharomyces cerevisiae*)“ erhält folgende Fassung:

„UV-behandelte Bäckerhefe (<i>Saccharomyces cerevisiae</i>)	Beschreibung/Definition Bäckerhefe (<i>Saccharomyces cerevisiae</i>) wird mit UV-Licht behandelt, damit Ergosterol in Vitamin D ₂ (Ergocalciferol) umgewandelt wird. Der Vitamin-D ₂ -Gehalt im Hefekonzentrat liegt zwischen 800 000 und 3 500 000 IE Vitamin D/100 g (200-875 µg/g). Die Hefe kann inaktiviert werden. Das Hefekonzentrat wird mit normaler Bäckerhefe gemischt, damit der Höchstgehalt in vorverpackter frischer oder getrockneter Hefe für das Backen zu Hause nicht überschritten wird. Gelbbraune, rieselfähige Körner Vitamin D₂ Chemische Bezeichnung: (5Z,7E,22E)-(3S)-9,10-Secoergosta-5,7,10(19),22-tetraen-3-ol Synonym: Ergocalciferol CAS-Nr.: 50-14-6 Molmasse: 396,65 g/mol Mikrobiologische Kriterien für das Hefekonzentrat: Coliforme: ≤ 10 ³ /g <i>Escherichia coli</i> : ≤ 10/g Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar“
--	---